

293/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT*Das Lebensministerium*Präsident des Nationalrates
Parlament

A-1017 Wien

Sachbearbeiterin: Nouak
Klappe: 1616Wien, am 9. Jänner 2002
GZ 59 5713/1-V/9/02

Übereinkommen über die biologische Vielfalt;
Protokoll über die biologische Sicherheit;
Interministerielles Begutachtungsverfahren

Österreich hat das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Sicherheit im Mai 2000 in Nairobi unterzeichnet. Um das Ratifizierungsverfahren einleiten zu können ist eine interministerielle Begutachtung durchzuführen.

Das ho. Ressort übermittelt daher in der Beilage den deutschen Text des Protokolls sowie Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um

allfällige Stellungnahme bis Donnerstag, 28. Februar 2002.

Die Dokumente können bei olivia.pfeffer@bmu.gv.at, Tel. 01 51522 1624 auch als e-mail angefordert werden.

Die Stellungnahmen sind an Dr. Andrea Nouak, Abt. V/9, Stubenbastei 5, 1010 Wien bzw. an andrea.nouak@bmu.gv.at zu senden.

Sollte bis 28. Februar 2002 keine Stellungnahme einlangen, wird do. Einvernehmen vorausgesetzt.

Beilagen

Der Sektionsleiter:

STREERUWITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

SEKTION V – ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK



A-1010 Wien, Stubenbastei 5, Telefon (+43 1) 515 22-0, Telefax (+43 1) 515 22-4002, homepage: www.parlament.gv.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060904, IBAN AT 77 6000 0000 0506 0904, UID ATU 37979906

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
GZ: 59 5713/1 - V/9/01 e-63

VORBLATT

Problem:

Österreich ist derzeit nicht Partei eines völkerrechtlich verbindlichen Instrumentes zur biologischen Sicherheit, insbesondere über den Informationsaustausch über die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen. Das österreichische Gentechnikgesetz BGBI. 1994/510 i.d.F. BGBI. 1998/73 sieht zwar bereits den internationalen Informationsaustausch vor, diese Bestimmungen sind bislang aber auf die EU begrenzt bzw. nicht ausreichend spezifiziert.

Ziel:

Schaffung einer internationalen Rechtsgrundlage zur Sicherstellung des Informationsaustausches im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von genetisch veränderten Organismen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie Ratifizierung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt durch Österreich, im Gleichklang mit der EG und ihren Mitgliedsstaaten.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Es sind anteilige Beiträge zu den Kosten des Sekretariats des Protokolls zu zahlen. Die innerstaatliche Umsetzung und die Teilnahme an Konferenzen ist durch laufende Budgets gedeckt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften in der Europäischen Union

Die EG und ihre Mitgliedsstaaten haben die Ratifizierung des Protokolls angekündigt. Es ist Konformität mit den Rechtsvorschriften in der Europäischen Union gegeben.

Wirtschaftsstandort Österreich:

Auf Grund der harmonisierten Umsetzung des Protokolls innerhalb der Europäischen Union sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
GZ: 59 5713/1 - V/9/01 e-63
Protokoll über die biologische Sicherheit

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL:

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBI. Nr. 213/95), in dessen Rahmen das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit verhandelt und am 29. Jänner 2000 in Montreal angenommen wurde. Das Protokoll regelt als rechtlich verbindliches Instrument die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen, die im Protokoll lebende veränderte Organismen (LVO) genannt werden.

Das Protokoll wurde von Österreich im Rahmen der 5. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt am 24. Mai 2000 in Nairobi entsprechend dem Ministerratsvortrag 15/23 vom 9. Mai 2000 unterzeichnet.

Die wesentlichen Inhalte des Protokolls:

- Auf das Vorsorgeprinzip wird in der Präambel und im Ziel des Protokolls ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus wurde das Vorsorgeprinzip in operativen Artikeln sowie im Annex III über Risikobeurteilung ausformuliert.
- Das Verhältnis des Protokolls zu anderen internationalen Vereinbarungen (z.B. WTO) wurde festgelegt. Demnach gibt es keine Hierarchie, das Protokoll und andere internationale Vereinbarungen sollen einander unterstützen.
- Das Protokoll regelt die grenzüberschreitende Verbringung von LVO. Es ist Konformität mit den Rechtsvorschriften in der Europäischen Union gegeben.
- Der Anwendungsbereich stellt auf solche LVO ab, die eine Gefahr für die biologische Vielfalt und die menschliche Gesundheit darstellen könnten. Pharmazeutika für humane Anwendungen sind ausgenommen. Der Transit von LVO sowie die grenzüberschreitende Verbringung von LVO, die für die Verwendung im geschlossenen System bestimmt sind, sind von den Verfahren ausgenommen.
- Es ist eine Genehmigungspflicht (Advance Informed Agreement, AIA) für den Import von LVO für Anwendungen in der Umwelt vorgesehen. Die Notifikationspflicht trifft den Exportstaat oder den Exporteur. Die Entscheidung der Behörde des Importlandes muss auf einer wissenschaftlichen Risikoabschätzung unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips beruhen.
- Ein abweichendes Verfahren wird für landwirtschaftliche Massenwaren festgelegt, die für die direkte Verwendung als Lebens- oder Futtermittel verwendet bzw. weiterverarbeitet werden („commodities“). Für Entwicklungsländer und Länder mit Übergangswirtschaft, die keine nationale Regelungen haben, gibt es die

Möglichkeit, eine Genehmigungspflicht zu verlangen. Wichtig für die EU ist, dass bestehende Regelungen, die im Einklang mit dem Protokoll sind, angewendet werden können. Das Vorsorgeprinzip wird berücksichtigt.

- Abgestufte Bestimmungen gelten für die Dokumentation der grenzüberschreitenden Verbringung von LVO. Kennzeichnung für KonsumentInnen sind nicht Gegenstand des Protokolls, es werden jedoch implizit die Grundlagen für entsprechende nationale Regelungen geschaffen.
- Im Gegensatz zum Entwurf des Protokolls ist nun die Bezeichnung 'kann LVO enthalten' für die Dokumentation und eine Übergangsfrist von 2 Jahren für die Festlegungen weiterer Anforderungen betreffend die Identität durch die Vertragsparteienkonferenz vorgesehen.

Eine wichtige Rolle betreffend Informationsweitergabe kommt dem „Biosafety Clearing House Mechanismus“ zu, nicht nur beim AIA-Verfahren und Transit, sondern vor allem bei landwirtschaftlichen Massenwaren, weil diese durch ein Verfahren geregelt sind, das nicht auf der tatsächlichen Verbringung von LVO abstellt.

Insgesamt handelt es sich bei dem Protokoll um ein internationales Umweltinstrument, das einen Meilenstein in der Regelung der Gentechnik darstellt. Die operative Umsetzung des Vorsorgeprinzips könnte für weitere Umweltabkommen richtungsweisend sein, wenn auch die Formulierung noch verbessert bzw. auf den jeweiligen Kontext zugeschnitten werden müsste. Die in den Kernfragen beschlossenen Kompromisse (Kennzeichnung, Vorsorgeprinzip, Verhältnis zu anderen internationalen Vereinbarungen, Behandlung von landwirtschaftlichen Massenwaren) können aus Sicht Österreichs durchaus als gelungen bezeichnet werden, da sie den Bedenken bezüglich Sicherheit von LVO für Mensch und Umwelt sowie Transparenz gerecht werden und auch eine realistische Umsetzbarkeit des Protokolls ermöglichen.

Mit dem Protokoll wird allen Parteien ein Instrument in die Hand gegeben, um auf besonders sensible Ökosysteme Rücksicht zu nehmen. Insbesondere Entwicklungsländern wird ermöglicht, eine bessere Kapazität zur Entwicklung von Regelungen für die Risikoabschätzung und sichere Handhabung von LVO aufzubauen.

Das Protokoll ist gesetzändernd und gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat keinen politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Da Naturschutzangelegenheiten in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, bedarf das Protokoll der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1, zweiter Satz B-VG.

Für die autentischen Texte in arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache soll eine Beschlussfassung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG eine vereinfachte

Kundmachung durch Auflage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermöglichen.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
GZ: 65 5713/16-III/8U/01
Protokoll über die biologische Sicherheit

II. BESONDERER TEIL:

Präambel:

In der Präambel wird die Tatsache des raschen Aufschwungs der modernen Biotechnologie sowie deren Chancen und Risiken betont. Weiters wird das Vorsorgeprinzip gemäß Grundsatz 15 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung genannt. Außerdem wird hervorgehoben, dass das Protokoll keinen anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unterzuordnen ist.

Zu Artikel 1: Ziel

In Artikel 1 wird darauf hingewiesen, dass im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip dazu beigetragen werden soll, nachteilige Auswirkungen von lebenden veränderten Organismen auf die biologische Vielfalt sowie die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Der Schwerpunkt dabei liegt auf der grenzüberschreitenden Verbringung.

Zu Artikel 2: Allgemeine Bestimmungen

In diesem Artikel wird neben der Festlegung genereller Umsetzungsverpflichtungsklauseln unterstrichen, dass das Protokoll weder die Souveränität der Staaten berührt noch das Recht einer Vertragspartei beschränkt, Maßnahmen zu ergreifen, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt stärker als in diesem Protokoll vorgeschrieben schützen.

Zu Artikel 3: Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel definiert wesentliche Begriffe des Protokolls. Einige Schlüsselbegriffe werden im Folgenden kurz erörtert:

Unter einem lebenden veränderten Organismus (LVO) ist jeder lebende Organismus zu verstehen, der eine neuartige Kombination genetischen Materials aufweist, die durch die Anwendung der modernen Biotechnologie erzielt wurde. Ein lebender Organismus ist (für die Zwecke dieses Protokolls) jede biologische Einheit, die genetisches Material übertragen oder vervielfältigen kann, einschließlich steriler Organismen, Viren und Viroiden.

Unter moderner Biotechnologie ist einerseits die Anwendung von In-vitro-Nukleinsäure-Techniken, einschließlich rekombinanter Desoxyribonukleinsäure (DNS) und der Direkteinspritzung von Nukleinsäure in Zellen oder Organellen, oder

andererseits die Anwendung der Verschmelzung von Zellen über die taxonomische Familie hinaus, zu verstehen. In beiden Fällen gilt die Einschränkung, dass natürliche physiologische Grenzen für die Vermehrung oder Rekombination überschritten werden, sofern dies keine Techniken sind, die bei der herkömmlichen Zucht und Auswahl eingesetzt werden.

Die Anwendung von LVO in geschlossenen Systemen ist von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Protokolls weitestgehend ausgenommen (siehe Artikel 6 Absatz 2). Das betrifft jede in einer Einrichtung, Anlage oder anderen Baulichkeit vorgenommene Handlung, an der LVO beteiligt sind, die durch besondere Maßnahmen überwacht werden, die den Kontakt mit der äußeren Umwelt und ihre Auswirkung auf sie wirksam begrenzen.

Die oben genannten Begriffsbestimmungen sind als konsistent mit der relevanten EU Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, der EU Systemrichtlinie 90/219/EWG bzw. dem österreichischen Gentechnikgesetz (GTG 1994 idgF.) anzusehen. Die Definitionen sind zwar nicht identisch, aber Auswirkungen auf operationelle Aspekte der RL bzw. des GTG sind dennoch unwahrscheinlich.

Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (i.e. die Europäischen Union) werden ebenfalls definiert. Ihnen wird in einigen verfahrenstechnischen Artikeln des Protokolls (z. B. in Artikel 37) ein spezieller Status eingeräumt.

Zu Artikel 4: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Protokolls erstreckt sich einerseits auf die grenzüberschreitende Verbringung von LVO aus dem Gebiet einer Vertragspartei in dasjenige einer anderen Vertragspartei (für die Zwecke der Artikel 17 und 24 umfasst die grenzüberschreitende Verbringung auch die Verbringung zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien). Andererseits sind auch die Durchfuhr, die Handhabung und die Verwendung aller LVO, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, vom Geltungsbereich umfasst.

Zu Artikel 5: Arzneimittel

Die grenzüberschreitende Verbringung von LVO, die Humanarzneimittel sind und für die andere völkerrechtliche Übereinkünfte gelten oder andere internationale Organisationen (z.B. die Weltgesundheitsorganisation WHO) zuständig sind, ist vom Protokoll ausgenommen.

Zu Artikel 6: Durchfuhr und Anwendung in geschlossenen Systemen

Die Durchfuhr von LVO und die Anwendung von LVO in geschlossenen Systemen sind von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Protokolls ausgenommen. Durchfuhr-Vertragsparteien haben aber das Recht der Informationsstelle für biologische Sicherheit (Biosafety Clearing House Mechanism) jeden Beschluss

dieser Vertragspartei (unter Beachtung des Artikels 2 Absatz 3) über die Durchfuhr eines bestimmten LVO durch ihr Gebiet mitzuteilen.

Zu Artikel 7: Anwendung des Verfahrens der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage

Vor der absichtlichen grenzüberschreitenden Verwendung lebender Organismen ist ein Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage durchzuführen, außer die Konferenz der Vertragsparteien hat entschieden, dass wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Zu Artikel 8: Anmeldung

Die exportierende Vertragspartei meldet bei der zuständigen nationalen Behörde der importierenden Vertragspartei im Voraus schriftlich die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung eines lebenden Organismus an und hat sicherzustellen, dass der Exporteur gesetzlich verpflichtet ist, richtige Angaben zu machen.

Zu Artikel 9: Bestätigung des Eingangs der Anmeldung

Die importierende Vertragspartei bestätigt dem Anmelder schriftlich innerhalb von 90 Tagen nach Empfang den Eingang der Anmeldung, wobei bestimmte Formvorschriften zu berücksichtigen sind. Fristversäumnis gilt nicht als Zustimmung.

Zu Artikel 10: Entscheidungsverfahren

Dieser Artikel regelt das Verfahren, wie die importierende Vertragspartei zu entscheiden hat. Nach einer Bekanntgabe der Entscheidung, ob die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung nur mit oder aber auch ohne expliziter Zustimmung erfolgen darf, entscheidet die importierende Vertragspartei innerhalb von 270 Tagen (Zustimmung mit oder ohne Bedingungen, Ablehnung, Nachfrage nach weiteren Informationen). Nicht-Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Frist bedeutet nicht Zustimmung, wobei ein Mechanismus zur Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung vom ersten Treffen der Vertragsparteien geschaffen werden soll. Im Falle von unzureichenden wissenschaftlichen Daten kann bei der Entscheidungsfindung explizit auf das Vorsorgeprinzip Bezug genommen werden.

Zu Artikel 11: Verfahren bei lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind

Ein abweichendes Verfahren wird für landwirtschaftliche Massenwaren festgelegt, die für die direkte Verwendung als Lebens- oder Futtermittel verwendet bzw. weiterverarbeitet werden („commodities“). Für Entwicklungsländer und Länder mit Übergangswirtschaft, die keine nationale Regelungen haben, gibt es die Möglichkeit,

eine Genehmigungspflicht zu verlangen. Wichtig für die EU ist, dass bestehende Regelungen, die im Einklang mit dem Protokoll sind, angewendet werden können. Auf das Vorsorgeprinzip kann auch hier Bezug genommen werden.

Zu Artikel 12: Überprüfung von Entscheidungen

In diesem Artikel wird festgelegt, dass eine Vertragspartei bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Entscheidung jederzeit überprüfen und ändern kann. Alle Betroffenen sind innerhalb von 30 Tagen zu informieren.

Zu Artikel 13: Vereinfachtes Verfahren

In Artikel 13 wird festgelegt, dass eine importierende Vertragspartei der Informationsstelle für Biologische Sicherheit (Biosafety Clearing House Mechanismus) im Voraus jene Fälle mitteilen kann, in denen grenzüberschreitende Verbringung und die Anmeldung der Verbringung gleichzeitig erfolgen dürfen, sowie über Importe, die vom Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage ausgenommen sind.

Zu Artikel 14: Bilaterale, regionale und multilaterale Übereinkünfte und Abmachungen

Nach Artikel 14 dürfen Vertragsparteien bilaterale, regionale und multilaterale Übereinkünfte und andere Vereinbarungen über die absichtliche, grenzüberschreitende Verbringung von lebenden veränderten Organismen schließen, wenn diese im Einklang mit den Zielen des Protokolls sind. Die Informationsstelle für biologische Sicherheit (Biosafety Clearing House Mechanismus) ist zu informieren.

Zu Artikel 15: Risikobeurteilung

Risikobeurteilungen sind streng wissenschaftlich und im Einklang mit Anlage III des Protokolls unter Berücksichtigung anerkannter Risikobeurteilungsverfahren durchzuführen. Die Kosten der Risikobeurteilung sind vom Anmelder zu tragen, wenn die einführende Vertragspartei dies verlangt.

Zu Artikel 16: Risikobewältigung

In diesem Artikel sind verschiedene Maßnahmen der Risikobewältigung festgelegt, die von den Vertragsparteien unter Bezugnahme auf den Artikel 8 g des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu treffen sind, um nachteilige Auswirkungen von LVO zu vermeiden. Die Vertragsparteien haben zusammen zu arbeiten, um LVO zu identifizieren, die spezifische nachteilige Auswirkungen haben können, mit dem Ziel, für deren Handhabung geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Artikel 17: Unabsichtliche grenzüberschreitende Verbringung und Notmaßnahmen

In diesem Artikel wird festgelegt, dass jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um Staaten, die Informationsstelle für biologische Sicherheit (Biosafety Clearing House Mechanismus) und gegebenenfalls einschlägige internationale Organisationen zu benachrichtigen, wenn es zu einer unabsichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung eines lebenden Organismus kommen kann oder kommt.

Zu Artikel 18: Handhabung, Transport, Verpackung und Identifizierung

Gemäß Artikel 18 erlässt jede Vertragspartei die erforderlichen Vorschriften, damit LVO bei der absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Protokolls unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Regeln und Normen auf sichere Weise gehandhabt, verpackt und transportiert werden. Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, prüft in Abstimmung mit anderen einschlägigen internationalen Gremien die Notwendigkeit und die näheren Einzelheiten der Entwicklung von Normen für Identifizierungs-, Handhabungs-, Verpackungs- und Transportverfahren.

Die Begleitunterlagen müssen differenzierte Angaben enthalten, je nachdem ob es sich um LVO handelt, die zur Anwendung in geschlossenen Systemen bestimmt sind, um LVO, die zur absichtlichen Einbringung in die Umwelt der einführenden Vertragspartei bestimmt sind, oder um LVO, die zur umittelbaren Verwendung als Lebens oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind. Die Bestimmung über die Identifizierung von landwirtschaftlichen Massenwaren war zwischen den verhandelnden Delegationen bis zuletzt umstritten. Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, trifft spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls eine Entscheidung über die diesbezüglichen Anforderungen im Einzelnen einschließlich genauer Angaben zu ihrer Identität und einer eindeutigen Identifizierung.

Zu Artikel 19: Zuständige nationale Behörden und innerstaatliche Anlaufstellen

Jede Vertragspartei hat eine innerstaatliche Anlaufstelle zu benennen, die für die Kontakte mit dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zuständig ist. Weiters muss jede Vertragspartei eine oder mehrere zuständige nationale Behörde(n) benennen, die für die im Rahmen dieses Protokolls erforderlichen Verwaltungsaufgaben zuständig und hinsichtlich dieser Aufgaben handlungsbevollmächtigt ist (sind).

Zu Artikel 20: Informationsaustausch und die Informationsstelle für Biologische Sicherheit (Biosafety Clearing House Mechanism)

Als Teil des Vermittlungsmechanismus nach Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wird eine Informationsstelle für biologische Sicherheit eingerichtet, um den Austausch wissenschaftlicher,

technischer, umweltbezogener und rechtlicher Informationen über LVO und den Austausch von mit diesen gemachten Erfahrungen zu erleichtern und die Vertragsparteien bei der Durchführung des Protokolls zu unterstützen.

Zu diesen Informationen gehören alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Leitlinien für die Durchführung des Protokolls sowie Informationen, die die Vertragsparteien für das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage benötigen; Gesetze, Vorschriften und Leitlinien betreffend den Import von landwirtschaftlichen Massenwaren; Informationen über nationale Vorschriften betreffend bestimmte Importe; Entscheidungen betreffend die Durchfuhr, wenn zutreffend; Entscheidungen betreffend Importe; Entscheidungen betreffend die nationale Verwendung von landwirtschaftlichen Massenwaren.

Weiters: alle bilateralen, regionalen und multilateralen Übereinkünfte und Abmachungen; Zusammenfassungen ihrer Risikobeurteilungen oder ihrer unter Umweltgesichtspunkten vorgenommenen Überprüfungen von LVO, die im Rahmen ihres Regelungsverfahrens vorgenommen und im Einklang mit Artikel 15 durchgeführt wurden sowie die von ihr nach Artikel 33 übermittelten Berichte einschließlich derjenigen über die Durchführung des Verfahrens der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage.

Die näheren Einzelheiten der Arbeit der Informationsstelle für biologische Sicherheit einschließlich ihrer Tätigkeitsberichte werden von der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, auf ihrer ersten Tagung erörtert und beschlossen und danach fortlaufend überprüft.

Zu Artikel 21: Vertrauliche Informationen

Die einführende Vertragspartei gestattet dem Anmelder, anzugeben, welche Informationen, die nach den Verfahren dieses Protokolls vorgelegt oder von der einführenden Vertragspartei als Teil des Verfahrens der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage angefordert werden, vertraulich zu behandeln sind. Auf Ersuchen ist in derartigen Fällen eine Begründung zu geben. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie über Verfahren zum Schutz solcher Informationen verfügt, und schützt die Vertraulichkeit dieser Informationen nicht weniger, als sie dies bei vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit im Inland erzeugten lebenden veränderten Organismen tut.

Unbeschadet des Absatzes 5 gelten folgende Angaben nicht als vertraulich: Name und Adresse des Anmelders; allgemeine Beschreibung des (der) LVO; Zusammenfassung der Risikobeurteilung in Bezug auf die Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, und Verfahren und Pläne für Notmaßnahmen. Diese Bestimmung wirkt sich einschränkend auf den öffentlichen Zugang zur Informationsstelle für biologische Sicherheit aus. Die erforderlichen Angaben der Anlagen I, II und III stehen daher der Öffentlichkeit nur zum Teil zur Verfügung.

Zu Artikel 22: Kapazitätsaufbau

In diesem Artikel wird festgelegt, dass die Vertragsparteien zum Zweck der wirksamen Durchführung dieses Protokolls in Entwicklungsländern zusammenarbeiten. Dem Bedarf von Entwicklungsländern an finanziellen Mitteln sowie am Zugang zu Technologie und Fachwissen und weiters an der Weitergabe von Information ist uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 23: Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß diesem Artikel ist die Bewusstseinsbildung und Aufklärung in der Öffentlichkeit sowie der Zugang zu Informationen zu fördern.

Zu Artikel 24: Nichtvertragsparteien

In Artikel 24 wird festgelegt, dass die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien im Einklang mit dem Ziel des Protokolls zu erfolgen hat.

Zu Artikel 25: Rechtswidrige, grenzüberschreitende Verbringung

Gemäß Artikel 25 hat jede Vertragspartei geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen das Protokoll zu verhindern und gegebenenfalls unter Strafe zu stellen. Im Falle einer rechtswidrigen, grenzüberschreitenden Verbringung kann die betroffene Vertragspartei von der Ursprungspartei verlangen, den betreffenden lebenden Organismus auf eigene Kosten entweder zurückzunehmen oder zu vernichten. Dem Biosafety Clearing House Mechanismus sind derartige Fälle mitzuteilen.

Zu Artikel 26: Sozioökonomische Erwägungen

In diesem Artikel wird festgelegt, dass sozioökonomische Erwägungen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen bei der Entscheidung über eine Einfuhr von den Vertragsparteien berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 27: Haftung und Wiedergutmachung

Gemäß Artikel 27 beschließt die 1. Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls ein Verfahren zur geeigneten Erarbeitung völkerrechtlicher Regeln und Verfahren im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung für Schäden, die durch die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen entstanden sind, wobei laufende Entwicklungen im Bereich des Völkerrechts analysiert und gebührend berücksichtigt werden. Es wird angestrebt, dieses Verfahren innerhalb von 4 Jahren abzuschließen.

Zu Artikel 28: Finanzierungsmechanismus und finanzielle Mittel

Der Artikel legt den Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens über die biologische Vielfalt als Finanzierungsinstrument des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit fest. Im Sinne der notwendigen Ausgewogenheit verweist der Artikel auf die Artikel 20 (Finanzielle Ressourcen) und 21 (Finanzieller Mechanismus) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Als (interimistischer) Finanzierungsmechanismus wird damit die Globale Umweltfazilität (GEF) festgelegt. Die Vertragsparteiekonferenz, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dient (siehe Artikel 29), hat bei ihren Leitlinien an die GEF auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und Länder mit Übergangswirtschaften, insbesondere hinsichtlich Artikel 22 des Protokolls über Kapazitätsaufbau zur Umsetzung des Protokolls, Rücksicht zu nehmen. Die Umsetzung des Artikels 28 erfolgt analog zu den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Zu Artikel 29: Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient

In diesem Artikel wird festgelegt, dass die Konferenz der Vertragsparteien zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über biologische Sicherheit dient. Die Verfahrensregeln der Konferenz der Vertragsparteien zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt gelten sinngemäß.

Weiters werden die Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über biologische Sicherheit festgelegt. Diese Aufgaben umfassen vor allem: Überwachung der Implementierung des Protokolls und entsprechende Entscheidungen zur Verbesserung der effektiven Umsetzung. Dies beinhaltet die Abgabe von Empfehlungen zur Umsetzung, die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, intergouvernementalen und Nichtregierungsorganisationen, Details der Informationsübermittlung nach Artikel 33, Überprüfung und Annahme von Protokollergänzungen bzw. Annexen zum Protokoll, die Einsetzung von weiteren Nebenorganen (siehe auch Artikel 30) sowie andere Funktion zur Umsetzung des Protokolls.

Weitere Regelungen betreffen Fragen der Angehörigkeit zum Leitungsgremium, die Teilnahme an Tagungen sowie Regelungen für außerordentliche Tagungen der Vertragsparteien.

Zu Artikel 30: Nebenorgane

Die Nebenorgane des Übereinkommens oder neu geschaffene können auf Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dient, Aufgaben für das Protokoll wahrnehmen, wobei durch die Aufgaben zu spezifizieren sind. Die Regeln der Vertragsparteienkonferenz gelten sinngemäß.

Zu Artikel 31: Sekretariat

In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, dass das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt gleichzeitig das Sekretariat des Protokolls über die biologische Sicherheit ist und sinngemäß die Aufgaben des Artikels 24, Absatz 1 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wahrnimmt. Eindeutig dem Protokoll zuordenbare Kosten sind durch die Vertragsparteien zum Protokoll wahrzunehmen: entsprechende Budgetvereinbarungen sind durch die 1. Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dient, festzulegen.

Zu Artikel 32: Verhältnis zum Übereinkommen

Die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt finden auf das Protokoll über die biologische Sicherheit Anwendung, wenn das Protokoll nichts anderes festlegt.

Zu Artikel 33: Überwachung und Berichterstattung

In diesem Artikel wird festgelegt, dass jede Vertragspartei der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dient in Zeitabständen, die noch festzulegen sind, einen Bericht über die Umsetzung des Protokolls zu erstatten hat.

Zu Artikel 34: Einhaltung

Die 1. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dient, prüft und genehmigt Verfahren der Zusammenarbeit und institutionellen Mechanismen, um die Einhaltung des Protokolls zu fördern und Fälle von Nichteinhaltung zu behandeln.

Zu Artikel 35: Bewertung und Prüfung

Die Tagung Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dient, bewertet 5 Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls und danach mindestens alle 5 Jahre die Wirksamkeit des Protokolls einschließlich seiner Verfahren und Anlagen.

Zu Artikel 36: Unterzeichnung

In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, wo das Protokoll zur Unterzeichnung auflag.

Zu Artikel 37: Inkrafttreten

Gemäß Artikel 37 tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten entsprechenden Urkunde in Kraft.

Für jede Vertragspartei, die dem inkraftgetretenen Übereinkommen beitritt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde in Kraft.

Eine von einer Organisation regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde gilt nicht als zusätzliche Urkunde.

Zu Artikel 38: Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Zu Artikel 39: Rücktritt

Gemäß Artikel 39 kann eine Vertragspartei jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation vom Protokoll zurücktreten. Dieser Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres oder gegebenenfalls zu einem in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Zu Artikel 40: Verbindliche Wortlaute

Gemäß Artikel 40 ist die Urschrift dieses Protokolls in den Sprachen der Vereinten Nationen gleichermaßen verbindlich und wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Anhang I: Erforderliche Angaben in Anmeldungen nach den Artikeln 8, 10 und 13

Die erforderliche Angaben in Anmeldungen nach den Artikeln 8, 10 und 13 umfassen Namen, Adressen und Kontaktdaten des Exporteurs und des Importeurs sowie einschlägige Angaben über den LVO einschließlich der Ursprungszentren und der Zentren genetischer Vielfalt des Empfängerorganismus und/oder der Ausgangsorganismen, sofern bekannt. Weiters ist ein Risikobeurteilungsbericht im Einklang mit Anlage III vorgeschrieben.

Anhang II: Erforderliche Angaben nach Artikel 11 bei lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind

Die erforderliche Angaben nach Artikel 11 bei landwirtschaftlichen Massenwaren umfassen Namen und Kontaktdaten des Antragstellers, der eine Entscheidung über die innerstaatliche Verwendung beantragt und der Behörde, die für die Entscheidung

verantwortlich ist sowie einschlägige Angaben über den LVO einschließlich der Ursprungszentren und der Zentren genetischer Vielfalt des Empfängerorganismus und/oder der Ausgangsorganismen, sofern bekannt. Weiters ist die Angabe einer eindeutigen Identifizierung (siehe Artikel 18) und ein Risikobeurteilungsbericht im Einklang mit Anlage III vorgeschrieben

Anlage III: Risikobeurteilung nach Artikel 15

Anhang III regelt die Risikobeurteilung nach Artikel 15. Ziele, die Verwendung der Risikobeurteilung, allgemeine Grundsätze sowie zu berücksichtigende Punkte werden festgelegt.

Ziel der Risikobeurteilung nach diesem Protokoll ist es, die möglichen nachteiligen Auswirkungen von LVO auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt zu erkennen und zu bewerten, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind. Die Risikobeurteilung dient u.a. den zuständigen Behörden dazu, Entscheidungen in Bezug auf LVO in Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Die Risikobeurteilung soll auf wissenschaftlicher Grundlage und transparent durchgeführt werden; in die Beurteilung können fachkundiger Rat und Leitlinien einschlägiger internationaler Organisationen einfließen. Liegen unzureichende wissenschaftliche Kenntnisse vor oder besteht kein wissenschaftlicher Konsens, so ist dies nicht zwangsläufig als besonderes, nicht vorhandenes oder annehmbares Risiko auszulegen (Vorsorgeprinzip).

Risiken in Verbindung mit LVO oder deren Verarbeitungserzeugnissen, die nachweisbare neuartige Kombinationen vermehrungsfähigen genetischen Materials enthalten, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt wurden, sollen im Zusammenhang mit den Risiken der unveränderten Empfänger- oder Ausgangsorganismen in der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt bewertet werden.

Die Risikobeurteilung soll für jeden Einzelfall durchgeführt werden. Die erforderlichen Angaben können nach Art und Umfang von Fall zu Fall unterschiedlich sein; dies hängt von dem betroffenen LVO, seiner beabsichtigten Verwendung und der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt ab. Im Laufe der Risikobeurteilung kann sich herausstellen, dass zum einen, weitere Informationen über bestimmte Gegenstände benötigt werden, die während des Beurteilungsvorgangs benannt und angefordert werden können, und zum anderen, Informationen über andere Gegenstände in manchen Fällen jedoch ohne Belang sein können.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
GZ: 59 5713/1 - V/9/01 E-63

ZWISCHEN DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH, DER SCHWEIZ UND DER EU-KOMMISSION
ABGESTIMMTE ENDFASSUNG

**PROTOKOLL VON CARTAGENA ÜBER DIE BIOLOGISCHE SICHERHEIT
ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT**

Die Vertragsparteien dieses Protokolls -

als Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet;

eingedenk des Artikels 19 Absätze 3 und 4, des Artikels 8 Buchstabe g und des Artikels 17 des Übereinkommens;

ferner eingedenk der Entscheidung II/5 vom 17. November 1995 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, ein Protokoll über die biologische Sicherheit zu erarbeiten, das sich besonders mit der grenzüberschreitenden Verbringung von durch moderne Biotechnologie hervorgebrachten lebenden veränderten Organismen befasst, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, und in dem insbesondere geeignete Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage zur Prüfung vorgelegt werden;

in Bekräftigung des Vorsorgeprinzips in Grundsatz 15 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung;

in Anbetracht des raschen Aufschwungs der modernen Biotechnologie und der zunehmenden öffentlichen Besorgnis über ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind;

in Anerkennung der Tatsache, dass die moderne Biotechnologie große Chancen für menschliches Wohlergehen bietet, wenn ihre Entwicklung und Nutzung mit ange-

- 2 -

messenen Sicherheitsmaßnahmen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einhergeht;

ferner in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung von Ursprungszentren und Zentren genetischer Vielfalt für die Menschheit;

unter Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, mit Art und Umfang bekannter und möglicher Risiken in Verbindung mit lebenden veränderten Organismen umzugehen;

in der Erkenntnis, dass sich Handels- und Umweltübereinkünfte wechselseitig stützen sollten, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

in Bekräftigung der Tatsache, dass dieses Protokoll nicht so auszulegen ist, als bedeute es eine Änderung der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aufgrund geltender völkerrechtlicher Übereinkünfte;

in dem Verständnis, dass vorstehender Beweggrund nicht darauf abzielt, dieses Protokoll anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unterzuordnen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

ZIEL

Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip in Grundsatz 15 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung zielt dieses Protokoll darauf ab, zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus bei der sicheren Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch moderne Biotechnologie hervorgebrachten lebenden veränderten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, beizutragen, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind und ein Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Verbringung liegt.

- 3 -

Artikel 2

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen und geeigneten rechtlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen, um ihre Verpflichtungen aus diesem Protokoll zu erfüllen.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Entwicklung, Handhabung, Transport, Verwendung, Weitergabe und Freisetzung von lebenden veränderten Organismen in einer Weise erfolgen, dass Risiken für die biologische Vielfalt vermieden oder verringert werden, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.
- (3) Dieses Protokoll berührt weder die Souveränität der Staaten über ihr nach dem Völkerrecht festgelegtes Küstenmeer, die souveränen Rechte und die Hoheitsbefugnisse, welche die Staaten nach dem Völkerrecht in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone und auf ihrem Festlandsockel haben, noch die Wahrnehmung der im Völkerrecht vorgesehenen und in einschlägigen internationalen Übereinkünften niedergelegten Rechte und Freiheiten der Schiff- und der Luftfahrt durch Schiffe und durch Luftfahrzeuge aller Staaten.
- (4) Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als beschränke es das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt stärker als in diesem Protokoll vorgeschrieben schützen, sofern solche Maßnahmen mit dem Ziel und den Bestimmungen dieses Protokolls vereinbar sind und im Einklang mit den anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieser Vertragspartei stehen.
- (5) Die Vertragsparteien werden ermutigt, gegebenenfalls verfügbare Fachkenntnisse, Mittel und Arbeiten internationaler Fachgremien auf dem Gebiet der Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen.

Artikel 3

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bedeutet "Konferenz der Vertragsparteien" die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;
- b) bedeutet "Anwendung in geschlossenen Systemen" jede in einer Einrichtung, Anlage oder anderen Baulichkeit vorgenommene Handlung, an der lebende veränderte Organismen beteiligt sind, die durch besondere Maßnahmen überwacht werden, die den Kontakt dieser Organismen mit der äußeren Umwelt und ihre Auswirkungen auf sie wirksam begrenzen;
- c) bedeutet "Ausfuhr" die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung aus dem Gebiet einer Vertragspartei in dasjenige einer anderen Vertragspartei;
- d) bedeutet "Exporteur" jede juristische oder natürliche Person unter der Hoheitsgewalt der ausführenden Vertragspartei, welche die Ausfuhr eines lebenden veränderten Organismus veranlasst;
- e) bedeutet "Einfuhr" die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung in das Gebiet einer Vertragspartei aus demjenigen einer anderen Vertragspartei;
- f) bedeutet "Importeur" jede juristische oder natürliche Person unter der Hoheitsgewalt der einführenden Vertragspartei, welche die Einfuhr eines lebenden veränderten Organismus veranlasst;
- g) bedeutet "lebender veränderter Organismus" jeden lebenden Organismus, der eine neuartige Kombination genetischen Materials aufweist, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt wurde;
- h) bedeutet "lebender Organismus" jede biologische Einheit, die genetisches Material übertragen oder vervielfältigen kann, einschließlich steriler Organismen, Viren und Viroiden;
- i) bedeutet "moderne Biotechnologie" die Anwendung

- 5 -

- a. von In-vitro-Nukleinsäure-Techniken, einschließlich rekombinanter Desoxyribonukleinsäure (DNS) und der Direkteinspritzung von Nukleinsäure in Zellen oder Organellen, oder
 - b. der Verschmelzung von Zellen über die taxonomische Familie hinaus, wodurch natürliche physiologische Grenzen für die Vermehrung oder Rekombination überschritten werden, sofern dies keine Techniken sind, die bei der herkömmlichen Zucht und Auswahl eingesetzt werden;
- j) bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;
- k) bedeutet "grenzüberschreitende Verbringung" die Verbringung eines lebenden veränderten Organismus aus dem Gebiet einer Vertragspartei in dasjenige einer anderen Vertragspartei; für die Zwecke der Artikel 17 und 24 umfasst die grenzüberschreitende Verbringung auch die Verbringung zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien.

Artikel 4

GELTUNGSBEREICH

Dieses Protokoll findet Anwendung auf die grenzüberschreitende Verbringung, die Durchfuhr, die Handhabung und die Verwendung aller lebenden veränderten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

- 6 -

Artikel 5 ARZNEIMITTEL

Unbeschadet des Artikels 4 und des Rechtes einer Vertragspartei, alle lebenden veränderten Organismen einer Risikobeurteilung zu unterziehen, bevor sie über eine Einfuhr beschließt, findet dieses Protokoll keine Anwendung auf die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen, die Humanarzneimittel sind und für die andere völkerrechtliche Übereinkünfte gelten oder andere internationale Organisationen zuständig sind.

Artikel 6 DURCHFUHR UND ANWENDUNG IN GESCHLOSSENEN SYSTEMEN

- (1) Unbeschadet des Artikels 4 und des Rechtes einer Durchfuhr-Vertragspartei, den Transport von lebenden veränderten Organismen durch ihr Gebiet zu regeln und der Informationsstelle für biologische Sicherheit (Biosafety Clearing-House) jeden Beschluss dieser Vertragspartei (unter Beachtung des Artikels 2 Absatz 3) über die Durchfuhr eines bestimmten lebenden veränderten Organismus durch ihr Gebiet mitzuteilen, finden die Bestimmungen dieses Protokolls über das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage keine Anwendung auf die Durchfuhr von lebenden veränderten Organismen.

- (2) Unbeschadet des Artikels 4 und des Rechtes einer Vertragspartei, alle lebenden veränderten Organismen einer Risikobeurteilung zu unterziehen, bevor sie über eine Einfuhr beschließt, und Normen für die Anwendung in geschlossenen Systemen in ihrem Hoheitsbereich festzulegen, finden die Bestimmungen dieses Protokolls über das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage keine Anwendung auf die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen, die zur Anwendung in geschlossenen Systemen bestimmt sind, welche nach den Normen der einführenden Vertragspartei erfolgt.

Artikel 7 ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER VORHERIGEN ZUSTIMMUNG IN KENNTNIS DER SACHLAGE

- (1) Unbeschadet der Artikel 5 und 6 findet vor der ersten absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen zum Zweck der absichtlichen Einbringung in die Umwelt der einführenden Vertragspartei das in den

- 7 -

Artikeln 8 bis 10 und 12 beschriebene Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage Anwendung.

(2) Der Begriff "absichtliche Einbringung in die Umwelt" in Absatz 1 bezieht sich nicht auf lebende veränderte Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind.

(3) Artikel 11 findet vor der ersten grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, Anwendung.

(4) Das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage findet keine Anwendung auf die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen, die nach einer Entscheidung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

Artikel 8 ANMELDUNG

(1) Die ausführende Vertragspartei meldet bei der zuständigen nationalen Behörde der einführenden Vertragspartei im Voraus schriftlich die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung eines lebenden veränderten Organismus an, der unter Artikel 7 Absatz 1 fällt, oder verpflichtet den Exporteur dazu, dies zu tun. Die Anmeldung hat mindestens die in Anlage I aufgeführten Angaben zu enthalten.

(2) Die ausführende Vertragspartei stellt sicher, dass der Exporteur gesetzlich verpflichtet ist, richtige Angaben zu machen.

Artikel 9 BESTÄTIGUNG DES EINGANGS DER ANMELDUNG

(1) Die einführende Vertragspartei bestätigt dem Anmelder schriftlich innerhalb von neunzig Tagen nach Empfang den Eingang der Anmeldung.

- 8 -

- (2) Aus der Empfangsbestätigung hat hervorzugehen,
- an welchem Tag die Anmeldung eingegangen ist;
 - ob die Anmeldung dem ersten Anschein nach die Angaben nach Artikel 8 enthält;
 - ob nach dem innerstaatlichen Recht der einführenden Vertragspartei oder nach dem in Artikel 10 beschriebenen Verfahren vorzugehen ist.
- (3) Das in Absatz 2 Buchstabe c genannte innerstaatliche Recht ist mit diesem Protokoll vereinbar.
- (4) Versäumt es die einführende Vertragspartei, den Eingang einer Anmeldung zu bestätigen, so gilt dies nicht als Zustimmung zu einer absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung.

Artikel 10 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

- (1) Entscheidungen der einführenden Vertragspartei sind im Einklang mit Artikel 15 zu treffen.
- (2) Die einführende Vertragspartei teilt dem Anmelder innerhalb des in Artikel 9 genannten Zeitraums schriftlich mit, ob die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung
- erst nach schriftlicher Zustimmung der einführenden Vertragspartei oder
 - nach frühestens neunzig Tagen ohne anschließende schriftliche Zustimmung erfolgen darf.
- (3) Innerhalb von zweihundertsiebzig Tagen nach Eingang der Anmeldung teilt die einführende Vertragspartei dem Anmelder und der Informationsstelle für

biologische Sicherheit schriftlich ihre folgende Entscheidung nach Absatz 2 Buchstabe a mit:

- a) Genehmigung der Einfuhr mit oder ohne Auflagen sowie mit der Angabe, wie die Entscheidung auf spätere Einfuhren des gleichen lebenden veränderten Organismus Anwendung findet;
- b) Verbot der Einfuhr;
- c) Anforderung zusätzlicher einschlägiger Angaben im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht oder Anlage I; bei der Berechnung des Zeitraums, innerhalb dessen die einführende Vertragspartei antworten muss, wird die Anzahl der Tage, die sie auf zusätzliche einschlägige Angaben warten muss, nicht berücksichtigt, oder
- d) Information des Anmelders, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum um einen festgelegten Zeitraum verlängert wird.

(4) Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Zustimmung ohne Auflagen erteilt wird, sind bei Entscheidungen nach Absatz 3 die Gründe für die Entscheidung zu nennen.

(5) Versäumt es die einführende Vertragspartei, ihre Entscheidung innerhalb von zweihundertsiebzig Tagen nach Eingang der Anmeldung mitzuteilen, so gilt dies nicht als Zustimmung zu einer absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung.

(6) Ist wegen unzureichender einschlägiger wissenschaftlicher Daten und Kenntnisse der Umfang möglicher nachteiliger Auswirkungen eines lebenden veränderten Organismus auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Gebiet der einführenden Vertragspartei wissenschaftlich nicht sicher nachzuweisen, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, so hindert dies diese Vertragspartei nicht daran, hinsichtlich der Einfuhr des betreffenden lebenden veränderten Organismus gegebenenfalls eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 zu treffen, um derartige mögliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 10 -

(7) Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien* dient, beschließt auf ihrer ersten Tagung geeignete Verfahren und Mechanismen, um die Entscheidungsfindung einführender Vertragsparteien zu erleichtern.

Artikel 11

VERFAHREN BEI LEBENDEN VERÄNDERTEN ORGANISMEN, DIE ZUR UNMITTELBAREN VERWENDUNG ALS LEBENS- ODER FUTTERMITTEL ODER ZUR VERARBEITUNG VORGESEHEN SIND

(1) Eine Vertragspartei, die endgültig über die innerstaatliche Verwendung einschließlich des Inverkehrbringens eines lebenden veränderten Organismus entscheidet, der möglicherweise zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung grenzüberschreitend verbracht wird, teilt diese Entscheidung den anderen Vertragsparteien innerhalb von fünfzehn Tagen über die Informationsstelle für biologische Sicherheit mit. Diese Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Anlage II zu enthalten. Die Vertragspartei stellt der innerstaatlichen Anlaufstelle jeder Vertragspartei, die das Sekretariat vorher darüber informiert hat, dass sie keinen Zugang zur Informationsstelle für biologische Sicherheit hat, eine schriftliche Kopie der Mitteilung zur Verfügung. Diese Bestimmung findet auf Entscheidungen über Feldversuche keine Anwendung.

(2) Die Vertragspartei, die eine Entscheidung nach Absatz 1 trifft, stellt sicher, dass der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist, richtige Angaben zu machen.

(3) Jede Vertragspartei kann von der in Anlage II Buchstabe b genannten Behörde zusätzliche Angaben anfordern.

(4) Eine Vertragspartei kann eine Entscheidung über die Einfuhr von lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, nach ihrem innerstaatlichen Recht treffen, wenn dies mit dem Ziel dieses Protokolls vereinbar ist.

(5) Jede Vertragspartei stellt, falls verfügbar, der Informationsstelle für biologische Sicherheit alle innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften und Leitlinien zur Verfügung,

*Anm. d. Übers.: Zur Vervollständigung (vgl. z.B. Artikel 7 Absatz 4) sollte im englischen Text "of this Protocol" und im deutschen Text "dieses Protokolls" hinzugefügt werden.

die auf die Einfuhr von lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, anwendbar sind.

(6) Eine Vertragspartei, die ein Entwicklungsland ist, oder eine Vertragspartei mit einem im Übergang befindlichen Wirtschaftssystem kann, wenn sie über kein innerstaatliches Recht im Sinne des Absatzes 4 verfügt, in Ausübung ihrer staatlichen Hoheitsgewalt über die Informationsstelle für biologische Sicherheit erklären, dass ihre Entscheidung vor der ersten Einfuhr eines lebenden veränderten Organismus, der zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen ist und über den Angaben nach Absatz 1 gemacht wurden, nach folgendem Verfahren getroffen wird:

- a) Risikobeurteilung im Einklang mit Anlage III und
- b) Entscheidung innerhalb eines absehbaren Zeitraums, der zweihundert-siebzig Tage nicht überschreitet.

(7) Versäumt es eine Vertragspartei, ihre Entscheidung nach Absatz 6 mitzuteilen, so gilt dies weder als Zustimmung zur Einfuhr eines lebenden veränderten Organismus, der zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen ist, noch als Ablehnung, es sei denn, die Vertragspartei hat etwas anderes bestimmt.

(8) Ist wegen unzureichender einschlägiger wissenschaftlicher Daten und Kenntnisse der Umfang möglicher nachteiliger Auswirkungen eines lebenden veränderten Organismus auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Gebiet der einführenden Vertragspartei wissenschaftlich nicht sicher nachzuweisen, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, so hindert dies diese Vertragspartei nicht daran, hinsichtlich der Einfuhr des betreffenden lebenden veränderten Organismus, der zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen ist, gegebenenfalls eine Entscheidung zu treffen, um derartige mögliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(9) Eine Vertragspartei kann angeben, dass sie Bedarf an finanzieller und techni-

- 12 -

scher Hilfe und am Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf lebende veränderte Organismen hat, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind. Die Vertragsparteien arbeiten nach den Artikeln 22 und 28 zusammen, um diesen Bedarf zu decken.

Artikel 12

ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

- (1) Eine einführende Vertragspartei kann bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, eine Entscheidung über eine absichtliche grenzüberschreitende Verbringung jederzeit überprüfen und ändern. In einem solchen Fall informiert die Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen alle Anmelder, die zuvor Verbringungen des von der Entscheidung betroffenen lebenden veränderten Organismus angemeldet haben, sowie die Informationsstelle für biologische Sicherheit und erläutert die Gründe für ihre Entscheidung.
- (2) Eine ausführende Vertragspartei oder ein Anmelder kann die einführende Vertragspartei ersuchen, eine sie beziehungsweise ihn betreffende Entscheidung nach Artikel 10 zu überprüfen, wenn die ausführende Vertragspartei oder der Anmelder der Ansicht ist, dass
- a) eine Änderung der Umstände eingetreten ist, die das Ergebnis der Risikobeurteilung, auf der die Entscheidung beruhte, beeinflussen kann, oder
 - b) zusätzliche einschlägige wissenschaftliche oder technische Informationen verfügbar geworden sind.
- (3) Die einführende Vertragspartei beantwortet ein solches Ersuchen innerhalb von neunzig Tagen schriftlich und erläutert die Gründe für ihre Entscheidung.
- (4) Die einführende Vertragspartei kann nach eigenem Ermessen für künftige Einfuhren eine Risikobeurteilung verlangen.

- 13 -

Artikel 13
VEREINFACHTES VERFAHREN

(1) Eine einführende Vertragspartei kann unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die sichere absichtliche grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen im Einklang mit dem Ziel dieses Protokolls sicherzustellen, der Informationsstelle für biologische Sicherheit im Voraus Folgendes mitteilen:

- a) Fälle, in denen die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung in ihr Gebiet und die Anmeldung der Verbringung bei der einführenden Vertragspartei gleichzeitig erfolgen dürfen, und
- b) Einführen lebender veränderter Organismen in ihr Gebiet, die vom Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage ausgenommen sind.

Anmeldungen nach Buchstabe a können auch auf nachfolgende ähnliche Verbringungen in das Gebiet derselben Vertragspartei Anwendung finden.

(2) Bei Anmeldung einer absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung nach Absatz 1 Buchstabe a sind die in Anlage I genannten Angaben zu machen.

Artikel 14
**BILATERALE, REGIONALE UND MULTILATERALE ÜBEREINKÜNFTE UND
ANDERE VEREINBARUNGEN**

(1) Die Vertragsparteien können bilaterale, regionale und multilaterale Übereinkünfte und andere Vereinbarungen über die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung von lebenden veränderten Organismen schließen, wenn diese Übereinkünfte und anderen Vereinbarungen mit dem Ziel dieses Protokolls im Einklang stehen und nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau als im Protokoll vorgesehen führen.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander über die Informationsstelle für biologische Sicherheit über alle solchen bilateralen, regionalen und multilateralen

- 14 -

Übereinkünfte und anderen Vereinbarungen, die sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls geschlossen haben.

(3) Dieses Protokoll berührt nicht absichtliche grenzüberschreitende Verbringungen, die nach diesen Übereinkünften und anderen Vereinbarungen zwischen Vertragsparteien dieser Übereinkünfte oder anderer Vereinbarungen stattfinden.

(4) Jede Vertragspartei kann festlegen, dass auf bestimmte Einfuhren in ihr Gebiet ihre innerstaatlichen Vorschriften Anwendung finden; sie teilt ihre Entscheidung der Informationsstelle für biologische Sicherheit mit.

Artikel 15 **RISIKOBEURTEILUNG**

(1) Risikobeurteilungen nach diesem Protokoll sind streng wissenschaftlich, im Einklang mit Anlage III und unter Berücksichtigung anerkannter Risikobeurteilungsverfahren durchzuführen. Solche Risikobeurteilungen sind mindestens auf die nach Artikel 8 gemachten Angaben und andere verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse zu stützen, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen lebender veränderter Organismen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, festzustellen und zu beurteilen.

(2) Die einführende Vertragspartei stellt sicher, dass für Entscheidungen nach Artikel 10 Risikobeurteilungen durchgeführt werden. Sie kann den Exporteur verpflichten, die Risikobeurteilung durchzuführen.

(3) Die Kosten der Risikobeurteilung sind vom Anmelder zu tragen, wenn die einführende Vertragspartei dies verlangt.

Artikel 16 **RISIKOBEWÄLTIGUNG**

(1) Die Vertragsparteien führen unter Berücksichtigung des Artikels 8 Buchstabe g des Übereinkommens geeignete Mechanismen, Maßnahmen und Strategien ein, um Risiken, die in den Bestimmungen dieses Protokolls über die Risikobeurteilung

- 15 -

genannt werden und die mit der Verwendung, Handhabung und grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen zusammenhängen, zu regeln, zu bewältigen und zu kontrollieren, und behalten diese Mechanismen, Maßnahmen und Strategien bei.

(2) Auf eine Risikobeurteilung gestützte Maßnahmen sind im Gebiet der einführenden Vertragspartei in dem Maße aufzuerlegen, wie dies erforderlich ist, um nachteilige Auswirkungen des lebenden veränderten Organismus auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verhindern, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

(3) Jede Vertragspartei ergreift geeignete Maßnahmen, um die unabsichtliche grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen zu verhindern; dazu gehören auch Maßnahmen, die vor der ersten Freisetzung eines lebenden veränderten Organismus eine Risikobeurteilung erforderlich machen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 bemüht sich jede Vertragspartei, sicherzustellen, dass jeder eingeführte oder im Land selbst entwickelte lebende veränderte Organismus erst nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum, der seinem Lebenszyklus oder seiner Generationsdauer entspricht, seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt wird.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um

- a) lebende veränderte Organismen oder bestimmte Merkmale lebender veränderter Organismen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, und
- b) geeignete Maßnahmen zur Handhabung solcher lebenden veränderten Organismen oder bestimmten Merkmale zu ergreifen.

- 16 -

Artikel 17

UNABSICHTLICHE GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNGEN UND NOTMASSNAHMEN

- (1) Jede Vertragspartei ergreift geeignete Maßnahmen, um betroffene oder möglicherweise betroffene Staaten, die Informationsstelle für biologische Sicherheit und gegebenenfalls einschlägige internationale Organisationen zu benachrichtigen, wenn ihr ein zu einer Freisetzung führendes Ereignis unter ihrer Hoheitsgewalt bekannt wird, bei dem es zu einer unabsichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung eines lebenden veränderten Organismus kommt oder kommen kann, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt hat, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit in diesen Staaten zu berücksichtigen sind. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald die Vertragspartei von der genannten Lage Kenntnis erhält.
- (2) Jede Vertragspartei teilt der Informationsstelle für biologische Sicherheit spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für sie die wichtigen Einzelheiten über ihre Kontaktstelle für die Entgegennahme von Benachrichtigungen nach diesem Artikel mit.
- (3) Jede Benachrichtigung nach Absatz 1 soll Folgendes enthalten:
- a) verfügbare einschlägige Angaben über die geschätzten Mengen und wesentlichen Eigenschaften und/oder Merkmale des lebenden veränderten Organismus;
 - b) Angaben über die Umstände und das ungefähre Datum der Freisetzung sowie über die Verwendung des lebenden veränderten Organismus im Gebiet der Ursprungsvertragspartei;
 - c) sämtliche verfügbaren Angaben über die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, sowie verfügbare Angaben über mögliche Risikobewältigungsmaßnahmen;
 - d) sonstige wesentliche Angaben und

- 17 -

e) eine Kontaktstelle für weitere Informationen.

(4) Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, konsultiert jede Vertragspartei, unter deren Hoheitsgewalt die in Absatz 1 genannte Freisetzung eines lebenden veränderten Organismus stattfindet, unverzüglich die betroffenen oder möglicherweise betroffenen Staaten, damit diese angemessen reagieren und die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Notmaßnahmen, einleiten können.

Artikel 18

HANDHABUNG, TRANSPORT, VERPACKUNG UND IDENTIFIZIERUNG

(1) Um nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu vermeiden, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, erlässt jede Vertragspartei die erforderlichen Vorschriften, damit lebende veränderte Organismen bei der absichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Protokolls unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Regeln und Normen auf sichere Weise gehandhabt, verpackt und transportiert werden.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Begleitunterlagen folgende Angaben enthalten:

a) Bei lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, muss aus den Unterlagen deutlich hervorgehen, dass diese Produkte lebende veränderte Organismen "enthalten können" und dass sie nicht zur absichtlichen Einbringung in die Umwelt bestimmt sind; auch muss eine Kontaktstelle für weitere Informationen genannt werden. Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, trifft spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls eine Entscheidung über die diesbezüglichen Anforderungen im Einzelnen einschließlich genauer Angaben zu ihrer Identität und einer eindeutigen Identifizierung;

- 18 -

- b) bei lebenden veränderten Organismen, die zur Anwendung in geschlossenen Systemen bestimmt sind, muss aus den Unterlagen deutlich hervorgehen, dass es sich um lebende veränderte Organismen handelt; weiter sind darin die Erfordernisse für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung und die Kontaktstelle für weitere Informationen sowie Name und Adresse der Person und Einrichtung, an welche die lebenden veränderten Organismen geschickt werden, zu nennen;
- c) bei lebenden veränderten Organismen, die zur absichtlichen Einbringung in die Umwelt der einführenden Vertragspartei bestimmt sind, und bei sonstigen lebenden veränderten Organismen innerhalb des Geltungsbereichs des Protokolls muss aus den Unterlagen deutlich hervorgehen, dass es sich um lebende veränderte Organismen handelt; weiter sind darin die Identität und wichtige Merkmale und/oder Eigenschaften, die Erfordernisse für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung, die Kontaktstelle für weitere Informationen sowie gegebenenfalls Name und Adresse des Importeurs und des Exporteurs zu nennen; ferner ist eine Erklärung beizufügen, der zufolge die Verbringung im Einklang mit den für den Exporteur geltenden Vorschriften dieses Protokolls steht.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, prüft in Abstimmung mit anderen einschlägigen internationalen Gremien die Notwendigkeit und die näheren Einzelheiten der Entwicklung von Normen für Identifizierungs-, Handhabungs-, Verpackungs- und Transportverfahren.

Artikel 19

ZUSTÄNDIGE NATIONALE BEHÖRDEN UND INNERSTAATLICHE ANLAUFSTELLEN

(1) Jede Vertragspartei benennt eine innerstaatliche Anlaufstelle, die in ihrem Namen für die Kontakte mit dem Sekretariat zuständig ist. Weiter benennt jede Vertragspartei eine oder mehrere zuständige nationale Behörde(n), die für die im Rahmen dieses Protokolls erforderlichen Verwaltungsaufgaben zuständig und hinsichtlich dieser Aufgaben für sie handlungsbevollmächtigt ist (sind). Eine Vertragspartei

- 19 -

kann eine Stelle benennen, die sowohl die Aufgaben der innerstaatlichen Anlaufstelle als auch diejenigen der zuständigen nationalen Behörde wahrnimmt.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Sekretariat spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für sie den Namen und die Adresse ihrer innerstaatlichen Anlaufstelle und ihrer zuständigen nationalen Behörde(n) mit. Benennt eine Vertragspartei mehr als eine zuständige nationale Behörde, so übermittelt sie dem Sekretariat zusammen mit ihrer diesbezüglichen Mitteilung einschlägige Angaben über die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden. Gegebenenfalls ist dabei zumindest anzugeben, welche Behörde für welche Art von lebenden veränderten Organismen zuständig ist. Jede Vertragspartei teilt dem Sekretariat unverzüglich jede Änderung der Benennung ihrer innerstaatlichen Anlaufstelle oder des Namens und der Adresse oder der Zuständigkeiten ihrer zuständigen nationalen Behörde(n) mit.

(3) Das Sekretariat informiert die Vertragsparteien unverzüglich über die bei ihm nach Absatz 2 eingegangenen Mitteilungen und stellt diese Informationen auch über die Informationsstelle für biologische Sicherheit zur Verfügung.

Artikel 20

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND DIE INFORMATIONSSTELLE FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

(1) Als Teil des Vermittlungsmechanismus nach Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens wird eine Informationsstelle für biologische Sicherheit eingerichtet, um

- a) den Austausch wissenschaftlicher, technischer, umweltbezogener und rechtlicher Informationen über lebende veränderte Organismen und den Austausch von mit diesen gemachten Erfahrungen zu erleichtern und
- b) die Vertragsparteien bei der Durchführung des Protokolls zu unterstützen, wobei den besonderen Bedürfnissen von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, Rechnung getragen wird, vor allem den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Staaten und der kleinen Inselstaaten, sowie von Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen und von Ländern, die Ursprungszentren und Zentren

- 20 -

genetischer Vielfalt sind.

(2) Über die Informationsstelle für biologische Sicherheit werden Informationen für die Zwecke des Absatzes 1 verfügbar gemacht. Sie gewährt Zugang zu Informationen, die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden und die für die Durchführung des Protokolls wichtig sind. Außerdem gewährt sie, soweit möglich, Zugang zu anderen internationalen Einrichtungen für den Austausch von Informationen über biologische Sicherheit.

(3) Unbeschadet des Schutzes vertraulicher Informationen stellt jede Vertragspartei der Informationsstelle für biologische Sicherheit alle Informationen zur Verfügung, die dieser im Rahmen dieses Protokolls zur Verfügung gestellt werden müssen, sowie

- a) alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Leitlinien für die Durchführung des Protokolls sowie Informationen, welche die Vertragsparteien für das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage benötigen;
- b) alle bilateralen, regionalen und multilateralen Übereinkünfte und anderen Vereinbarungen;
- c) Zusammenfassungen ihrer Risikobeurteilungen oder ihrer unter Umweltgesichtspunkten vorgenommenen Überprüfungen lebender veränderter Organismen, die im Rahmen ihres Regelungsverfahrens vorgenommen und im Einklang mit Artikel 15 durchgeführt wurden; dabei sind gegebenenfalls wichtige Angaben über Verarbeitungserzeugnisse zu machen, die aus lebenden veränderten Organismen hergestellt wurden und nachweisbare neuartige Kombinationen vermehrungsfähigen genetischen Materials enthalten, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt wurden;
- d) ihre endgültigen Entscheidungen über die Einfuhr oder Freisetzung lebender veränderter Organismen und
- e) die von ihr nach Artikel 33 übermittelten Berichte einschließlich derje-

- 21 -

nigen über die Durchführung des Verfahrens der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage.

(4) Die näheren Einzelheiten der Arbeit der Informationsstelle für biologische Sicherheit einschließlich ihrer Tätigkeitsberichte werden von der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, auf ihrer ersten Tagung erörtert und beschlossen und danach fortlaufend überprüft.

Artikel 21 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

(1) Die einführende Vertragspartei gestattet dem Anmelder, anzugeben, welche Informationen, die nach den Verfahren dieses Protokolls vorgelegt oder von der einführenden Vertragspartei als Teil des Verfahrens der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage angefordert werden, vertraulich zu behandeln sind. Auf Ersuchen ist in derartigen Fällen eine Begründung zu geben.

(2) Die einführende Vertragspartei konsultiert den Anmelder, wenn sie entscheidet, dass die vom Anmelder als vertraulich gekennzeichneten Informationen für eine vertrauliche Behandlung nicht in Frage kommen; sie informiert den Anmelder vor einer Bekanntgabe über ihre Entscheidung und begründet diese auf Ersuchen; ferner gibt sie ihm die Möglichkeit der Konsultation und einer internen Überprüfung der Entscheidung vor der Bekanntgabe.

(3) Jede Vertragspartei schützt die im Rahmen dieses Protokolls erhaltenen vertraulichen Informationen; dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit dem im Protokoll vorgesehenen Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage entgegengenommen wurden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie über Verfahren zum Schutz solcher Informationen verfügt, und schützt die Vertraulichkeit dieser Informationen nicht weniger, als sie dies bei vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit im Inland erzeugten lebenden veränderten Organismen tut.

(4) Die einführende Vertragspartei verwendet solche Informationen ohne schriftliche Zustimmung des Anmelders nicht zu geschäftlichen Zwecken.

(5) Zieht ein Anmelder eine Anmeldung zurück oder hat er sie zurückgezogen, so

- 22 -

wahrt die einführende Vertragspartei die Vertraulichkeit geschäftlicher und gewerblicher Informationen sowie von Informationen aus Forschung und Entwicklung und von Informationen, über deren Vertraulichkeit die einführende Vertragspartei und der Anmelder unterschiedlicher Meinung sind.

(6) Unbeschadet des Absatzes 5 gelten folgende Angaben nicht als vertraulich:

- a) Name und Adresse des Anmelders;
- b) allgemeine Beschreibung des(der) lebenden veränderten Organismus (Organismen);
- c) Zusammenfassung der Risikobeurteilung in Bezug auf die Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind, und
- d) Verfahren und Pläne für Notmaßnahmen.

Artikel 22

KAPAZITÄTSAUFBAU

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zum Zweck der wirksamen Durchführung dieses Protokolls in Ländern von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem in den am wenigsten entwickelten Staaten und den kleinen Inselstaaten, sowie in Ländern von Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen beim Ausbau und/oder bei der Stärkung personeller Mittel und institutioneller Kapazitäten im Bereich der biologischen Sicherheit einschließlich der Biotechnologie in dem Umfang zusammen, in dem dies für die biologische Sicherheit erforderlich ist; diese Zusammenarbeit erfolgt auch über bestehende weltweite, regionale, subregionale und nationale Einrichtungen und Organisationen sowie gegebenenfalls durch Erleichterung der Beteiligung des privaten Sektors.

(2) Zur Durchführung des Absatzes 1 in Bezug auf die Zusammenarbeit wird dem Bedarf von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem demjenigen der am wenigsten entwickelten Staaten und den kleinen Inselstaaten, an finanziellen

- 23 -

Mitteln sowie am Zugang zu Technologie und Fachwissen sowie an der Weitergabe im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau im Bereich der biologischen Sicherheit uneingeschränkt Rechnung getragen. Die Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau umfasst je nach Lage, Möglichkeiten und Erfordernissen jeder Vertragspartei auch die wissenschaftliche und technische Schulung in der ordnungsgemäßen und sicheren Beherrschung der Biotechnologie und im Einsatz von Techniken der Risikobeurteilung und der Risikobewältigung im Bereich der biologischen Sicherheit sowie die Verbesserung technologischer und institutioneller Kapazitäten im Bereich der biologischen Sicherheit. Auch den Erfordernissen von Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen wird bei diesem Kapazitätsaufbau im Bereich der biologischen Sicherheit uneingeschränkt Rechnung getragen.

Artikel 23

BEWUSSTSEINSBILDUNG IN DER ÖFFENTLICHKEIT UND BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

(1) Die Vertragsparteien

- a) fördern und erleichtern die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit sowie die Aufklärung und Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die sichere Weitergabe, Handhabung und Verwendung lebender veränderter Organismen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind. Dabei arbeiten die Vertragsparteien gegebenenfalls mit anderen Staaten und internationalen Gremien zusammen;
- b) bemühen sich, sicherzustellen, dass die Bewusstseinsbildung und Aufklärung in der Öffentlichkeit auch den Zugang zu Informationen über lebende veränderte Organismen nach diesem Protokoll, die eingeführt werden können, umfasst.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren die Öffentlichkeit im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Entscheidungsprozess über lebende veränderte Organismen und machen die Ergebnisse dieser Entscheidungen öffentlich verfügbar, wobei sie die Vertraulichkeit von Informationen nach Artikel 21

- 24 -

wahren.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des öffentlichen Zugangs zur Informationsstelle für biologische Sicherheit zu informieren.

Artikel 24 NICHTVERTRAGSPARTEIEN

(1) Die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien erfolgt im Einklang mit dem Ziel dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können mit Nichtvertragsparteien bilaterale, regionale und multilaterale Übereinkünfte und andere Vereinbarungen über diese grenzüberschreitenden Verbringungen schließen.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen Nichtvertragsparteien, diesem Protokoll beizutreten und der Informationsstelle für biologische Sicherheit geeignete Informationen über lebende veränderte Organismen zu liefern, die in Gebieten unter ihrer staatlichen Hoheitsgewalt freigesetzt beziehungsweise in diese Gebiete oder aus ihnen verbracht werden.

Artikel 25 RECHTSWIDRIGE GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG

(1) Jede Vertragspartei ergreift geeignete innerstaatliche Maßnahmen, die darauf abzielen, grenzüberschreitende Verbringungen lebender veränderter Organismen, die unter Verletzung ihrer innerstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieses Protokolls erfolgen, zu verhüten und gegebenenfalls unter Strafe zu stellen. Solche Verbringungen gelten als rechtswidrige grenzüberschreitende Verbringungen.

(2) Im Falle einer rechtswidrigen grenzüberschreitenden Verbringung kann die betroffene Vertragspartei von der Ursprungsvertragspartei verlangen, den betreffenden lebenden veränderten Organismus auf eigene Kosten entweder zurückzunehmen oder zu vernichten.

(3) Jede Vertragspartei stellt der Informationsstelle für biologische Sicherheit Informationen über sie betreffende Fälle rechtswidriger grenzüberschreitender Verbringungen zur Verfügung.

- 25 -

Artikel 26

SOZIOÖKONOMISCHE ERWÄGUNGEN

- (1) Bei ihrer Entscheidung über eine Einfuhr nach diesem Protokoll oder nach ihren innerstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieses Protokolls können die Vertragsparteien im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sozioökonomische Erwägungen berücksichtigen, die sich aus den Auswirkungen lebender veränderter Organismen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf den Wert der biologischen Vielfalt für einheimische und örtliche Siedlungsgemeinschaften, ergeben.
- (2) Die Vertragsparteien werden ermutigt, bei der Forschung und beim Informationsaustausch über sozioökonomische Auswirkungen lebender veränderter Organismen, insbesondere auf einheimische und örtliche Siedlungsgemeinschaften, zusammenzuarbeiten.

Artikel 27

HAFTUNG UND WIEDERGUTMACHUNG

Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, beschließt auf ihrer ersten Tagung ein Verfahren zur geeigneten Erarbeitung völkerrechtlicher Regeln und Verfahren im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung für Schäden, die durch die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen entstanden sind, wobei sie die in diesen Fragen laufenden Entwicklungen im Bereich des Völkerrechts analysiert und gebührend berücksichtigt; sie ist bemüht, dieses Verfahren innerhalb von vier Jahren zum Abschluss zu bringen.

Artikel 28

FINANZIERUNGSMECHANISMUS UND FINANZIELLE MITTEL

- (1) Bei der Prüfung der finanziellen Mittel für die Durchführung dieses Protokolls tragen die Vertragsparteien dem Artikel 20 des Übereinkommens Rechnung.
- (2) Der in Artikel 21 des Übereinkommens eingeführte Finanzierungsmechanismus ist durch die Institution, der die Anwendung dieses

- 26 -

Mechanismus anvertraut ist, gleichzeitig der Finanzierungsmechanismus für dieses Protokoll.

(3) In Bezug auf den Kapazitätsaufbau nach Artikel 22 dieses Protokolls trägt die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, dem Bedarf der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem demjenigen der am wenigsten entwickelten Staaten und der kleinen Inselstaaten, an finanziellen Mitteln Rechnung, indem sie Leitlinien zu dem in Absatz 2 genannten Finanzierungsmechanismus erarbeitet, die dann von der Konferenz der Vertragsparteien erörtert werden.

(4) Im Zusammenhang mit Absatz 1 tragen die Vertragsparteien auch den Bedürfnissen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem denjenigen der am wenigsten entwickelten Staaten und der kleinen Inselstaaten, sowie denjenigen der Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei ihren Bemühungen Rechnung, die Erfordernisse eines Kapazitätsaufbaus für die Durchführung dieses Protokolls festzustellen und ihnen zu entsprechen.

(5) Die in einschlägigen Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien enthaltenen Leitlinien zum Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens einschließlich der vor der Beschlussfassung über dieses Protokoll vereinbarten finden auf diesen Artikel entsprechend Anwendung.

(6) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, können auch finanzielle und technologische Mittel zur Durchführung dieses Protokolls auf bilateralem, regionalem oder multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und die Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen in Anspruch nehmen können.

Artikel 29

DIE KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE ALS TAGUNG DER VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS DIENT

- (1) Die Konferenz der Vertragsparteien dient als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls.
- (2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Pro-

tokolls sind, können an den Verhandlungen aller Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, als Beobachter teilnehmen. Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls, so werden Entscheidungen im Rahmen dieses Protokolls nur von seinen Vertragsparteien getroffen.

(3) Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls, so wird jedes Mitglied des Büros der Konferenz der Vertragsparteien, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, zu dieser Zeit aber nicht eine Vertragspartei dieses Protokolls vertritt, durch ein von den Vertragsparteien dieses Protokolls aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied ersetzt.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, überprüft regelmäßig die Durchführung dieses Protokolls und trifft im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Entscheidungen, um seine wirksame Durchführung zu fördern. Sie nimmt die ihr durch dieses Protokoll zugewiesenen Aufgaben wahr und

- a) gibt Empfehlungen in allen Fragen ab, die für die Durchführung dieses Protokolls notwendig sind;
- b) setzt die zur Durchführung dieses Protokolls für notwendig erachteten Nebenorgane ein;
- c) sucht und nutzt gegebenenfalls die Dienste und Informationen zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Gremien sowie die Zusammenarbeit mit diesen;
- d) legt die Form und die Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 33 dieses Protokolls zu liefernden Informationen fest und prüft diese Informationen sowie die von Nebenorganen vorgelegten Berichte;
- e) prüft und beschließt gegebenenfalls Änderungen dieses Protokolls und seiner Anlagen sowie etwaige weitere Anlagen dieses Protokolls, die zur Durchführung dieses Protokolls für notwendig erachtet werden, und

- 28 -

- f) nimmt sonstige Aufgaben wahr, die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlich sein können.
- (5) Die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien und die Finanzordnung des Übereinkommens finden im Rahmen dieses Protokolls entsprechend Anwendung, sofern die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, nicht durch Konsens etwas anderes beschließt.
- (6) Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, wird vom Sekretariat zusammen mit der ersten nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls anberaumten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einberufen. Nachfolgende ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, finden zusammen mit den ordentlichen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien statt, sofern die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, nicht etwas anderes beschließt.
- (7) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei dies schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung an die Vertragsparteien durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.
- (8) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle Mitgliedstaaten einer dieser Organisationen oder Beobachter bei diesen, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, können als Beobachter auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, vertreten sein. Jede andere Stelle, ob national oder international, ob staatlich oder nichtstaatlich, die in Fragen, die von diesem Protokoll erfasst werden, fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, als Beobachter vertreten zu sein, kann zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Sofern dieser Artikel nichts anderes vorsieht,

- 29 -

unterliegen die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern der in Absatz 5 genannten Geschäftsordnung.

Artikel 30
NEBENORGANE

- (1) Jedes durch das Übereinkommen oder im Rahmen des Übereinkommens eingesetzte Nebenorgan kann auf Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, Aufgaben für das Protokoll wahrnehmen; in diesem Fall legt die Tagung der Vertragsparteien fest, welche Aufgaben dieses Organ wahrnimmt.
- (2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können als Beobachter an den Verhandlungen aller Tagungen solcher Nebenorgane teilnehmen. Erfüllt ein Nebenorgan des Übereinkommens Aufgaben als Nebenorgan dieses Protokolls, so werden Beschlüsse im Rahmen des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefasst.
- (3) Nimmt ein Nebenorgan des Übereinkommens seine Aufgaben in Bezug auf dieses Protokoll betreffende Angelegenheiten wahr, so wird jedes Mitglied des Büros dieses Nebenorgans, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, zu dieser Zeit aber nicht eine Vertragspartei dieses Protokolls vertritt, durch ein von den Vertragsparteien dieses Protokolls aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied ersetzt.

Artikel 31
SEKRETARIAT

- (1) Das durch Artikel 24 des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat ist gleichzeitig Sekretariat dieses Protokolls.
- (2) Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens über die Aufgaben des Sekretariats findet auf dieses Protokoll entsprechend Anwendung.
- (3) Die Kosten der Sekretariatsdienste für dieses Protokoll werden, soweit sie gesondert ausgewiesen werden können, von seinen Vertragsparteien getragen. Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, fasst auf ihrer ersten Tagung die dafür erforderlichen Haushaltsbe-

- 30 -

schlüsse.

Artikel 32
VERHÄLTNIS ZUM ÜBEREINKOMMEN

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, finden die Bestimmungen des Übereinkommens über seine Protokolle auch auf dieses Protokoll Anwendung.

Artikel 33
ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Jede Vertragspartei überwacht die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll und erstattet der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, in Zeitabständen, die von dieser festzulegen sind, über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat, Bericht.

Artikel 34
EINHALTUNG

Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, prüft und genehmigt auf ihrer ersten Tagung Verfahren der Zusammenarbeit und institutionelle Mechanismen, um die Einhaltung dieses Protokolls zu fördern und Fälle von Nichteinhaltung zu behandeln. Zu diesen Verfahren und Mechanismen gehören auch Bestimmungen, nach denen gegebenenfalls Rat oder Hilfe angeboten wird. Sie sind von den in Artikel 27 des Übereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren und -mechanismen getrennt und berühren diese nicht.

Artikel 35
BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG

Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient, bewertet fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls und danach mindestens alle fünf Jahre die Wirksamkeit dieses Protokolls einschließlich seiner Verfahren und Anlagen.

- 31 -

Artikel 36
UNTERZEICHNUNG

Dieses Protokoll liegt für Staaten sowie für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vom 15. bis 26. Mai 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und vom 5. Juni 2000 bis 4. Juni 2001 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 37
INKRAFTTRETEN

- (1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch Staaten oder durch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, in Kraft.
- (2) Dieses Protokoll tritt für einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitritt, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration seine beziehungsweise ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft tritt, falls dies der spätere Zeitpunkt ist.
- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 38
VORBEHALTE

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

- 32 -

Artikel 39
RÜCKTRITT

- (1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten.
- (2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 40
VERBINDLICHE WORTLAUTE

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Montreal am 29. Januar 2000.

- 33 -

Anlage I

ERFORDERLICHE ANGABEN IN ANMELDUNGEN
NACH DEN ARTIKELN 8, 10 UND 13

- a) Name, Adresse und Kontaktdaten des Exporteurs;
- b) Name, Adresse und Kontaktdaten des Importeurs;
- c) Name und Identität des lebenden veränderten Organismus sowie gegebenenfalls die innerstaatliche Einstufung seiner biologischen Sicherheit im Ausfuhrstaat;
- d) vorgesehenes Datum/vorgesehene Daten der grenzüberschreitenden Verbringung, sofern bekannt;
- e) taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Ort der Sammlung oder des Erwerbs sowie Merkmale des Empfängerorganismus oder der Ausgangsorganismen in Bezug auf die biologische Sicherheit;
- f) Ursprungszentren und Zentren genetischer Vielfalt des Empfängerorganismus und/oder der Ausgangsorganismen, sofern bekannt, sowie Beschreibung der Lebensräume, in denen die Organismen fortbestehen oder sich vermehren können;
- g) taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Ort der Sammlung oder des Erwerbs sowie Merkmale des Spenderorganismus oder der Spenderorganismen in Bezug auf die biologische Sicherheit;
- h) Beschreibung der Nukleinsäure oder der eingeführten Veränderung, der angewandten Technik und der daraus resultierenden Merkmale des lebenden veränderten Organismus;
- i) absichtliche Verwendung des lebenden veränderten Organismus oder von Verarbeitungserzeugnissen daraus, die aus lebenden veränderten Organismen hergestellt wurden und nachweisbare neuartige Kombinationen vermehrungsfähigen genetischen Materials enthalten, die durch die Nutzung

- 34 -

der modernen Biotechnologie erzielt wurden;

- j) Menge oder Volumen des zu verbringenden lebenden veränderten Organismus;
- k) früherer und vorhandener Risikobeurteilungsbericht im Einklang mit Anlage III;
- l) vorgeschlagene Verfahren für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung, gegebenenfalls einschließlich Verpackung, Etikettierung, Begleitunterlagen, Entsorgung und Notmaßnahmen;
- m) Rechtsstellung des lebenden veränderten Organismus innerhalb des Ausfuhrstaats (z.B. ob er dort verboten ist, für ihn andere Beschränkungen gelten oder ob seine allgemeine Freisetzung zugelassen ist) sowie, im Falle eines Verbots, Grund beziehungsweise Gründe für das Verbot;
- n) Ergebnis und Zweck jeder Mitteilung des Exporteurs an andere Staaten über den weiterzugebenden lebenden veränderten Organismus;
- o) Erklärung, dass die genannten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Anlage II

**ERFORDERLICHE ANGABEN NACH ARTIKEL 11 BEI LEBENDEN
VERÄNDERTEN ORGANISMEN, DIE ZUR UNMITTELBAREN VERWENDUNG ALS
LEBENS- ODER FUTTERMITTEL ODER ZUR VERARBEITUNG VORGESEHEN
SIND**

- a) Name und Kontaktdaten des Antragstellers, der eine Entscheidung über die innerstaatliche Verwendung beantragt;
- b) Name und Kontaktdaten der Behörde, die für die Entscheidung verantwortlich ist;
- c) Name und Identität des lebenden veränderten Organismus;
- d) Beschreibung der genetischen Veränderung, der angewandten Technik und der daraus resultierenden Merkmale des lebenden veränderten Organismus;
- e) gegebenenfalls eindeutige Benennung des lebenden veränderten Organismus;
- f) taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Ort der Sammlung oder des Erwerbs sowie Merkmale des Empfängerorganismus oder der Ausgangsorganismen in Bezug auf die biologische Sicherheit;
- g) Ursprungszentren und Zentren genetischer Vielfalt des Empfängerorganismus und/oder der Ausgangsorganismen, sofern bekannt, sowie Beschreibung der Lebensräume, in denen die Organismen fortbestehen oder sich vermehren können;
- h) taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Ort der Sammlung oder des Erwerbs sowie Merkmale des Spenderorganismus oder der Spenderorganismen in Bezug auf die biologische Sicherheit;
- i) zugelassene Verwendungsarten des lebenden veränderten Organismus;
- j) Risikobeurteilungsbericht im Einklang mit Anlage III;

- 36 -

- k) vorgeschlagene Verfahren für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung, gegebenenfalls einschließlich Verpackung, Etikettierung, Begleitunterlagen, Entsorgung und Notmaßnahmen.

Anlage III
RISIKOBEURTEILUNG NACH ARTIKEL 15

Ziel

1. Ziel der Risikobeurteilung nach diesem Protokoll ist es, die möglichen nachteiligen Auswirkungen lebender veränderter Organismen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt zu erkennen und zu bewerten, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.

Verwendung der Risikobeurteilung

2. Die Risikobeurteilung dient u.a. den zuständigen Behörden dazu, Entscheidungen in Bezug auf lebende veränderte Organismen in Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Allgemeine Grundsätze

3. Die Risikobeurteilung soll auf wissenschaftlicher Grundlage und transparent durchgeführt werden; in die Beurteilung können fachkundiger Rat und Leitlinien einschlägiger internationaler Organisationen einfließen.
4. Liegen unzureichende wissenschaftliche Kenntnisse vor oder besteht kein wissenschaftlicher Konsens, so ist dies nicht zwangsläufig als besonderes, nicht vorhandenes oder annehmbares Risiko auszulegen.
5. Risiken in Verbindung mit lebenden veränderten Organismen oder deren Verarbeitungserzeugnissen, die nachweisbare neuartige Kombinationen vermehrungsfähigen genetischen Materials enthalten, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie erzielt wurden, sollen im Zusammenhang mit den Risiken der unveränderten Empfänger- oder Ausgangsorganismen in der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt bewertet werden.
6. Die Risikobeurteilung soll für jeden Einzelfall durchgeführt werden. Die erforderlichen Angaben können nach Art und Umfang von Fall zu Fall unterschiedlich sein; dies hängt von dem betroffenen lebenden veränderten Organismus, seiner beabsichtigten Verwendung und der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt ab.

Methodik

7. Im Laufe der Risikobeurteilung kann sich herausstellen, dass zum einen weitere Informationen über bestimmte Gegenstände benötigt werden, die während des Beurteilungsvorgangs benannt und angefordert werden können, und zum anderen Informationen über andere Gegenstände in manchen Fällen jedoch ohne Belang sein können.
8. Um ihren Zweck zu erfüllen, umfassen Risikobeurteilungen gegebenenfalls folgende Schritte:
 - a) Identifizierung neuer genotypischer oder phänotypischer Merkmale in Verbindung mit dem lebenden veränderten Organismus, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt haben können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind;
 - b) Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass es zu diesen nachteiligen Auswirkungen auch tatsächlich kommt, wobei zu berücksichtigen ist, wie und in welchem Umfang die voraussichtliche aufnehmende Umwelt dem lebenden veränderten Organismus ausgesetzt wird;
 - c) Einschätzung der Konsequenzen für den Fall, dass es tatsächlich zu diesen nachteiligen Auswirkungen kommt;
 - d) Einschätzung des Gesamtrisikos durch den lebenden veränderten Organismus, gestützt auf die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zu diesen nachteiligen Auswirkungen kommt, und der Konsequenzen in diesem Fall;
 - e) Empfehlung im Hinblick darauf, ob diese Risiken annehmbar oder beherrschbar sind, erforderlichenfalls mit Angabe von Strategien zur Bewältigung dieser Risiken, und
 - f) , wenn das Risiko nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann, gegebenenfalls Anforderung weiterer Informationen zu bestimmten

- 39 -

problematischen Punkten oder Einsatz geeigneter Risikobewältigungsstrategien und/oder Überwachung des lebenden veränderten Organismus in der aufnehmenden Umwelt.

Zu berücksichtigende Punkte

9. Abhängig vom Einzelfall ist bei der Risikobeurteilung den einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Daten bezüglich der Merkmale der folgenden Elemente Rechnung zu tragen:
 - a) Empfängerorganismus oder Ausgangsorganismen. Die biologischen Merkmale des Empfängerorganismus oder der Ausgangsorganismen, einschließlich Angaben über den taxonomischen Status, die gebräuchliche Bezeichnung, den Ursprung, die Ursprungszentren und die Zentren genetischer Vielfalt, soweit bekannt, sowie eine Beschreibung des Lebensraums, in dem die Organismen fortbestehen oder sich vermehren können;
 - b) Spenderorganismus oder Spenderorganismen. Taxonomischer Status, gebräuchliche Bezeichnung, Herkunft und einschlägige biologische Merkmale der Spenderorganismen;
 - c) Vektor. Merkmale des Vektors, einschließlich seiner Identität, sofern vorhanden, seiner Herkunft oder seines Ursprungs und seines Wirtsbereichs;
 - d) Insert oder Inserts und/oder Merkmale der Veränderung. Genetische Merkmale der eingefügten Nukleinsäure und der Funktion, die sie spezifiziert, und/oder Merkmale der eingeführten Veränderung;
 - e) lebender veränderter Organismus. Identität des lebenden veränderten Organismus sowie Unterschiede zwischen seinen biologischen Merkmalen und denjenigen des Empfängerorganismus oder der Ausgangsorganismen;
 - f) Nachweis und Identifizierung des lebenden veränderten Organismus.

- 40 -

Vorgeschlagene Nachweis- und Identifizierungsverfahren und ihre Spezifität, Empfindlichkeit und Zuverlässigkeit;

- g) Angaben zur beabsichtigten Verwendung. Angaben über die beabsichtigte Verwendung des lebenden veränderten Organismus, einschließlich einer im Vergleich zum Empfängerorganismus oder zu den Ausgangsorganismen neuen oder geänderten Verwendung, und
- h) aufnehmende Umwelt. Angaben über die Örtlichkeit und die geographischen, klimatischen und ökologischen Merkmale, einschließlich einschlägiger Angaben über die biologische Vielfalt und die Ursprungszentren der voraussichtlichen aufnehmenden Umwelt.